



Gewerkschaft der Polizei

Rheinland-Pfalz

Gewerkschaft der Polizei-Nikolaus-Kopernikus-Str.15 -55129 Mainz

Per E-Mail: geschaeftsstelle@landtag.rlp.de

Landtag Rheinland-Pfalz
Abteilung P – Parlament
Sitzungsdokumentation, Analysen, Berichte
Herr Dr. Matthias Mayer

Landesvorstand

Nikolaus-Kopernikus-Str. 15
55129 Mainz

Tel.: 0 61 31/9 60 09-0

Fax: 0 6131/9 60 09-99

gdp-rheinland-pfalz@gdp.de
www.gdp-rp.de

30.08.2022

sk / sl

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Rheinland-Pfalz zum Anhörverfahren im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Landesbeamtengesetzes – Drucksache 18/3155

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und vor allem auch zur Gelegenheit, hierzu im Rahmen der anstehenden Anhörung vor dem Haushalts- und Finanzausschuss am 06.09.2022 Ausführungen machen zu dürfen. Ich werde den Anhörungstermin persönlich wahrnehmen.

Vorbemerkungen:

„Das Eigentümliche des Beamtenverhältnisses liegt darin, dass es die Beteiligten, je in umfassender Weise rechtlich in Anspruch nimmt; es begründet für den Beamten vor allem eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung und die Pflicht, seine volle Arbeitskraft lebenslang dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, und für den Dienstherrn vor allem die Pflicht, den Beamten und seine Familie lebenslang amtsangemessen zu alimentieren und ihnen Fürsorge und Schutz zu gewähren.“
(BVerfGE 44, 249 (264))

Die Beamt:innen müssen ihr Handeln verantwortungsvoll, verfassungs- und gesetzeskonform sowie neutral ausrichten. Als Gegenleistung erhalten sie eine statusrechtliche Absicherung. Die Inhalte des Dienstverhältnisses werden nicht vereinbart, sondern durch Gesetz oder Verwaltungsakt geregelt. Sinn und Zweck ist die Sicherung der Kontinuität hoheitlicher Funktionen und keine Beliebigkeit des Handelns sowie die Verhinderung von Korruption und Vertrauensverlust des Staates.

All das ist Ihnen bekannt, mir dennoch besonders wichtig und insofern erwähnenswert.

Dem Landtag kommt in seiner Rolle als Gesetzgeber und der Landesregierung in ihrer Rolle als Arbeitgeber eine ebenso verantwortungsvolle Aufgabe zu, wie den Gewerkschaften,

welche die Beamtenschaft vertreten. Es sind die Spitzenverbände, welche über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf die Rahmenbedingungen und Inhalte des Beamtenverhältnisses nehmen können. In Rheinland-Pfalz vertritt die im DGB organisierte GdP ca. 10.000 Polizeibeschäftigte. Die ganz überwiegende Anzahl sind Beamt:innen im aktiven Dienst.

In den letzten Jahren haben die Menschen, insbesondere in Rheinland-Pfalz, eine Mehrzahl von Krisen- und Katastrophenlagen erlebt. Die Polizeibeschäftigten arbeiten aufgrund der steigenden Anforderungen, Einsatzanlässe und zusätzlicher Aufgaben häufig über der Belastungsgrenze.

Es ist unzweifelhaft, dass die stark steigenden Kosten für Strom, Lebensmittel, Heizung und Mobilität – wie für alle anderen Bürger:innen - auch für die Beamt:innen zu einer schmerzhaften Belastung geworden sind. Aktuell nehmen Anfragen bei der GdP für eine rechtliche Beratung zur Übernahme einer Nebentätigkeit zu, um die monatlichen Einkünfte zu steigern.

Dem Beamtenberuf ist immanent, dass er als Hauptberuf im Sinne „einer Berufung“ zu verstehen ist und die Beamt:innen aus verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Gründen verpflichtet sind, sich mit vollem persönlichem Einsatz diesem Beruf zu widmen und andererseits der Dienstherr aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet ist, dies auch zu ermöglichen. Es wird schwer sein, eine Antwort auf die Frage zu finden, in welchem Umfang dies in Zukunft noch möglich ist. Der weit überwiegende Anteil der Polizist:innen – ich glaube, dass ich hier auch für die gesamte Beamtenschaft sprechen kann - sind Idealist:innen, die diesen Beruf eben aus dieser Berufung und Überzeugung heraus ausüben. Dies tun sie auch in Krisen- und Katastrophenzeiten mit vollem persönlichem Einsatz.

Anders als bei allen anderen Beamtengruppen oder Berufen haben Polizeibeamt:innen gem. § 115 LBG die „*Besonderen Pflichten im Polizeidienst*“.

*„Neben den allgemeinen sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten haben die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die im Wesen des Polizeidienstes begründeten besonderen Pflichten. Sie haben die im Wesen des Polizeidienstes begründeten besonderen Pflichten. Sie haben das Ansehen der Polizei zu wahren und sich **rückhaltlos** für den Schutz der öffentlichen Sicherheit einzusetzen.“*

Nach der herrschenden Meinung verlangt dies auch den Einsatz der eigenen Gesundheit und im schlimmsten Fall des eigenen Lebens. Was dies in der Realität bedeuten kann, mussten wir in unserem Bundesland am 31. Januar dieses Jahres schmerzvoll erfahren.

Als junger Mensch überwiegen diese **idealistischen Gründe**, um sich für den Polizeiberuf zu entscheiden. Es ist die Überzeugung die einen treibt, es sind zunächst keine finanziellen Erwägungen. Mit zunehmendem Alter erlangen jene Aspekte, die einem das Leben „sichern“ jedoch eine wesentlich größere Bedeutung.

- Auf einmal wird die Frage nach dem **Umfang des Beihilfekatalogs** bedeutsamer, weil man krank ist oder ins Krankenhaus muss; weil man feststellt, dass die Beihilfe die

Kosten für die Hepatitis Impfung nicht übernimmt, die man nur deshalb über sich ergehen lassen hat, damit man sich im Dienst nicht ansteckt!

- Auf einmal macht man sich doch Gedanken darüber, warum andere Länder mehr an **Zulagen** zahlen als das eigene Bundesland. Knapp über 50 Euro im Monat für das permanente Arbeiten gegen die biologische Uhr. 25,38 Euro Zulage für einen Nachtdienst von Samstag auf Sonntag. Und dies, obwohl es doch Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts¹ gibt, wonach zwischen 25% und 30% des Bruttolohns an Zulagen für Nachtarbeit gezahlt werden müssen.
- Auf einmal stellt man fest, dass der überwiegend größere Teil der Polizist:innen über Jahrzehnte in den operativen Einheiten – bei all den Belastungen – bleiben muss, weil sich eben nicht alle **weiterentwickeln** können oder sich beispielsweise einen Wechsel zur Kriminalpolizei aufgrund des Wegfalls der Zulagen schlicht nicht leisten können, obwohl dort dringender Personalbedarf vorherrscht.
- Auf einmal stellt man fest, dass das mit der **Karriere und Beförderung** eher doch die Ausnahme ist. Die Beförderung in die A10 ist frühestens drei Jahre nach Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich und auch in der Regel nur bei 30% der Bewerber:innen. Unter dem Strich also frühestens **neun Jahre** nach der Aufnahme des Studiums an der Hochschule der Polizei. Und das, obwohl die A11 das Statusamt für die Sachbearbeiter:innenebene ist.

Die Familie muss ernährt und die Wohnung gezahlt werden.

- Auf einmal stellt man fest, dass man doch eine **Dienstunfähigkeitsversicherung** hätte abschließen müssen, weil der Dienstunfall nicht anerkannt wird und man wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in den Ruhestand muss. Leisten kann man es sich dann nicht.
- Auf einmal hinterfragt man, wie es sich so hat mit dem wechselseitigen Dienst- und Treuverhältnis, wenn man aufgrund der Einsatzdichte und der Personalsituation – insbesondere in den Sommermonaten – nicht selten in der eigentlich geplanten Freizeit **Zusatz- und Sonderdienste** übernehmen muss, man im Dienst ständig angepöbelt, angespuckt, beleidigt und für alles, was in der Gesellschaft gerade passiert, von einem kleinen, aber durchaus erwähnenswerten Teil der Bevölkerung, verantwortlich gemacht wird.
- Auf einmal – nach fast 20 Jahren – kennt man die Gründe für die Einführung einer **Kostendämpfungspauschale** nur noch gerüchteweise; sie ist halt da, die Bezeichnung ist sperrig und lässt erahnen, dass man selbst eine Pauschale zahlen muss, um „Kosten zu dämpfen“, die mit der Gesundheit zu tun haben müssen.

¹ wie z.B. <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/10-azr-123-19/>

Die in politischen Debatten immer gerne genutzten Hinweise auf die „Privilegien“ des Berufsbeamtentums lösen mit zunehmendem Alter bei den Beamt:innen eine nicht zu unterschätzende Unzufriedenheit aus. Ist es ein Privileg, Adressat des Art. 33 GG zu sein?

Aussuchen kann man es sich nicht, wenn man zur Polizei geht. Dass man sich damit in jenes öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis begibt, welches sowohl Rechte („Privilegien“) als auch eine umfassende Palette an Pflichten beinhaltet, die es in privatrechtlichen Berufen nun einmal nicht gibt, ist so und hat Vor- und Nachteile.

Um so mehr kommt es darauf an, die Beamt:innen in ihrem Einsatz nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen und andererseits ihnen sprichwörtlich in vielerlei Hinsicht „den Rücken freizuhalten“, damit sie sich vollends ihrem Beruf widmen können. Denn aus Gründen, die der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung dienen, dürfen wir nicht streiken. Das ist verständlich und verfassungskonform. Gründe, als Gewerkschaft zu einem Streik aufzurufen, hätten wir seit einigen Jahren allerdings genügend.

In Zeiten wie diesen ist eine stabile, verlässliche, korruptionsfreie und vor allem für die Menschen in unserem Land vertrauenserweckende Beamtschaft mehr denn je von Nöten.

Zu dem Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Der vorgelegte Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion (LT-Drucksache 18/3155) wird durch die GdP vollends **unterstützt**. Dies gilt sowohl für die Kostendämpfungspauschale (kurz: KDP) als auch für die damit einhergehenden Regelungen zu Minderungsbeiträgen für Kinder. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass neben der KDP auch die monatliche Zuzahlung von 26 Euro für die Wahlleistungen zu entrichten ist. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des zu bewertenden Entwurfs.

Begründung:

Die GdP hatte im Juli 2022 ihren Landesdelegiertentag. Dort wurden durch die Delegierten mehrere Beschlüsse gefasst, welche einen Bezug zur Kostendämpfungspauschale aufweisen.

So heißt es in dem Leitantrag „Gesunde Polizei“ u.a.:

*„Die Einführung der Freien Heilfürsorge für alle Polizeibeamt:innen. Es bedarf eines ganzheitlichen Gesundheitskonzepts, was darauf ausgelegt ist, die Kolleg:innen gesund zu halten und sie im Falle einer Erkrankung so eng zu begleiten, dass sie schnellst- und bestmöglich wieder gesund werden. Wir wollen keine reine Abrechnungsstelle, in der unsere Beschäftigten lediglich als Nummern abgearbeitet werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Politik vor dieser Entscheidung seit Jahren drückt, **fordert die GdP mindestens Verbesserungen in dem Katalog der Beihilfeverordnung, die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale und ein deutlich wirkungsvolles präventives Gesundheitsangebot.**“*

Nach den Ausführungen von Innenminister Roger Lewentz auf dem Landesdelegiertentag am 05.07.2022 ist damit zu rechnen, dass die Bemühungen zur Einführung einer (Freien) Heilfürsorge zeitnah eingestellt werden, da das finanzielle Risiko für das MdI und die Polizist:innen als unkalkulierbar bewertet wird. Die GdP fordert diese seit 12 Jahren, um Polizist:innen - von der Einstellungsuntersuchung bis zur Ruhestandsversetzung – medizinisch, insbesondere präventiv und kurativ, bestmöglich zu versorgen und somit über ein dienstliches Leben möglichst gesund und dienstfähig zu halten.

Nach der Entscheidung, die Bemühungen um die Heilfürsorge einzustellen, müssen **Kompensationsmöglichkeiten** im Sinne der Beschäftigten gesucht werden.

Aus GdP Sicht sind dies:

- Abschaffung der Kostendämpfungspauschale,
- deutliche Verbesserungen im Katalog der Beihilfeverordnung,
- ein wirkungsvolles präventives Gesundheitsangebot,
- Erhöhung der Einkommensgrenze für Ehe-/Lebenspartner:innen auf 25.000 € jährlich und Aufhebung der Ungleichbehandlung für Ehe-/Lebenspartnerschaften, die nach dem 31.12.2011 begründet wurden,
- die Erhöhung des Beihilfesatzes bei einem Kind auf 60%. Das wäre unter Hinweis auf den Koalitionsvertrag „*Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026*“ und der dort verankerten Absicht der Förderung von Familien ein Schritt hin zur Förderung von Familien, die sich gerade eine Existenz aufbauen und unter der aktuellen Kostenentwicklung leiden.
- Der Vollständigkeit halber möchte ich all jene erwähnen die aktuell Adressat:in der Freien Heilfürsorge (altes Modell) sind. Auch hier müssen kostenneutrale und leistungsadäquate Lösungen gefunden werden. Diese sind jedoch nicht Gegenstand dieses Gesetzesentwurfes.

Mit der Begründung auf die Corona- Lage wurden zu Beginn des Jahres die Beiträge für die Pflegeversicherung angehoben. Losgelöst von der Corona-Pandemie sind aber auch die Beiträge der Privaten Krankenversicherung deutlich gestiegen. Auch in Zukunft ist mit einem weiteren Anstieg dieser zu rechnen, da insbesondere die Ärzteverbände neue Gebührensätze fordern.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen wurden in den vergangenen Jahren Zuzahlungen und ähnliches abgeschafft. Wir wissen, dass die Einführung der KDP aus Gründen der Haushaltskonsolidierung umgesetzt wurde. Dennoch wird immer wieder der Bezug zur gesetzlichen Krankenversicherung hergestellt.

Wenig glaubhaft und transparent klingen deswegen die heute diskutierten Gründe für die Einführung der KDP.

Eingeführt wurde sie zum 01. März 2003, und zwar verbunden mit dem Ziel, die einzelnen Zuzahlungen der gesetzlichen Krankenversicherung pauschalisiert auch auf die Beihilfe zu übertragen und somit einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Wörtlich heißt es im Verordnungsentwurf des Ministeriums der Finanzen zur 14. Landesverordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung mit Stand zur Anhörung vom 04.12.2002:

*„Außerdem hat der Ministerrat aufgrund der unvorhersehbaren **Einnahmeeinbrüche** und der Folgen der Steuerreform die Einführung einer erweiterten Kostenbeteiligung bei Beihilfen beschlossen.“*

In der Begründung heißt es weiter:

*„Gründe der **Haushaltskonsolidierung** spielen hier ebenso eine Rolle [...]. Die Kostendämpfungspauschale dient der **stärkeren Beteiligung der Beihilfeberechtigten an den Krankheitskosten** [...].“*

Im Protokoll zur Plenardebatte am 11.05.2022 wird Finanzministerin Ahnen zitiert mit:

*„Die Kostendämpfungspauschale ist in gewisser Weise auch ein **Äquivalent für Zuzahlungen, die im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung** geleistet werden. Das muss man zumindest der Fairness halber dazu sagen, damit man weiß, worüber wir reden. Das ist kein absolutes Argument dagegen, aber man muss an einer solchen Stelle wenigstens über den Gleichbehandlungsgrundsatz diskutieren. Es einfach wegzulassen, ist nicht seriös.“*

In der Beantwortung einer kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Peter Enders (CDU) – LT-Drucksache 16/1812 vom 22.11.2012 heißt es auf die Frage:

*„Inwieweit plant die Landesregierung die Kostendämpfungspauschale zu reduzieren, da die Praxisgebühr zum 01. Januar 2013 entfallen wird?
Im Rahmen der 14. Landesverordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 10. Dezember 2002 (GVBl. S. 510) wurde die Regelung zur Kostendämpfungspauschale in die rheinland-pfälzische Beihilfeverordnung aufgenommen und trat zum 1. Januar 2003 in Kraft.
Die Praxisgebühr wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) in das Fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V) mit Wirkung zum 1. Januar 2004 aufgenommen.
Ein Kausalzusammenhang zwischen der Praxisgebühr und der Höhe der Kostendämpfungspauschale besteht somit schon wegen des zeitlichen Ablaufs nicht.“*

Der Gleichheitsgrundsatz gebietet es, gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln. Wir bewegen uns aus rechtlichen und systematischen Gründen in vollkommen unterschiedlichen Rechtsgebieten. Mit der gesetzlichen Krankenversicherung bewegen wir uns im Fünften Buch des Sozialgesetzbuches und mit der Beihilfe in § 66 LBG Rheinland-Pfalz und in der Beihilfeverordnung des Landes, also in einem dem Alimentationsprinzip im weitesten Sinn zuzurechnenden Teil des Art. 33 GG.

Diese beiden Systeme dem „Gleichheitsgrundsatz“ zu unterwerfen oder gegeneinander auszuspielen, wird weder den Betroffenen in dem einen noch den Betroffenen in dem anderen System gerecht.

Im Rahmen des 22. Ordentlichen Bundeskongresses des DGB im Mai dieses Jahres wurde der Antrag „*Arbeit der Zukunft gestalten – Sozialstaat stärken*“ verabschiedet. In dem Teil, der sich mit der Einführung der Erwerbstätigenversicherung befasst, heißt es:

*„Daher wird der DGB Vorschläge für die Möglichkeit zur Einbeziehung aller Erwerbstätigen erarbeiten, **sofern sie nicht unter Art. 33 Abs. 5 GG fallen.**“*

Das zeigt, dass auch der DGB eine deutliche Differenzierung der beiden Systeme vornimmt und die Betroffenen in ihrer Systematik unterschiedlich bewertet.

Die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand steigen seit Jahren kontinuierlich an. Im Jahr 2022 stellen wir fest, dass wir im Länderfinanzausgleich – anders als noch Ende der 90er/Anfang der 00er-Jahre - Geberland geworden sind.

Um es an dieser Stelle zusammenfassend auszudrücken:

- 1) Sollte die KDP zur „*Konsolidierung des Haushaltes*“ eingeführt worden sein, wäre sie nun konsequenterweise abzuschaffen!
- 2) Sollte die KDP aus „*Gleichheitsgründen*“ eingeführt worden sein, wäre dies eine sachfremde Entscheidung gewesen, gleichwohl wir den ehrlichen Ausführungen von Frau Ministerin Ahnen im Rahmen der Plenardebatte dankbar sind. Dennoch wäre sie auch dann aufgrund des Wegfalls der Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung jetzt ebenfalls konsequenterweise abzuschaffen!

Von daher unterstützen wir den vorgelegten Gesetzesentwurf in Gänze. Die Abschaffung der KDP würde die finanzielle Situation der Polizist:innen, bzw. aller Beamt:innen, ein wenig verbessern und auch die **Versorgungsempfänger:innen**, die in der aktuellen Situation bereits bei den Entlastungspaketen außen vor waren, würden entlastet.

Ein Nebeneffekt, der uns mit Sorge umtreibt, ist, dass es Kolleg:innen gibt, welche den Weg zum Arzt oder zur medizinischen Vorsorge oder Betreuung meiden, um die KDP einzusparen. Der Anteil derer nimmt in der aktuellen Situation nach unserer Einschätzung zu. Das ist sicherlich nicht spielentscheidend, aber ein mit zu betrachtender Aspekt, der weder im Sinne der Landesregierung, noch im Sinne der GdP und noch viel weniger im Sinne der Betroffenen sein kann.

Fachkräftesicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind uns – und da nehmen wir Anschluss an die Plenardebatte vom 11.05.2022 – ebenso sicher, dass es umfassende Bemühungen und Maßnahmen geben muss, um als Arbeitgeber für junge Menschen attraktiv zu sein und Anziehungskraft auf all jene zu Beginn genannten Idealist:innen zu entfalten und von dem Polizeiberuf zu überzeugen. Die Abschaffung der KDP allein – und auch da stimmen wir einigen Rednern zu – wird dieses Ziel nicht erreichen.

Es wird aber schon viel zu lange über jene Maßnahmen gesprochen; es wäre zumindest ein Anfang, konkret etwas auf den Weg zu bringen!

Leider muss ich die im Plenum ge Auffassung unterstützen, dass Kolleg:innen in die Bundes- oder andere Verwaltungen abwandern, weil sie dort bessere Rahmenbedingungen vorfinden. Aktuell wandert ein – noch – geringer Anteil Kolleg:innen nach Baden-Württemberg ab, indem sie kündigen und sich nach einem Jahr Wartezeit (mit dem damit einhergehenden Risiko) in den Polizeidienst Baden-Württemberg wieder einstellen lassen. Dort werden sie unmittelbar in das Statusamt A10 eingeführt und überspringen die ersten Erfahrungsstufen.

Nachfolgend erlaube ich mir eine Darstellung der aktuellen **Situation im Bundesgebiet zur KDP** mit Stand vom 29.03.2022.

	Jährliche Höhe	Quelle
Bund	keine KDP, aber Eigenbehalte	§ 80 BBG / § 49 BBhV
Baden-Württemberg	Stufe 1 bis 10: 90 Euro bis 480 Euro Versorgungsempfänger: 75 Euro bis 330 Euro	§ 15 BVO
Bayern	keine KDP, aber Eigenbehalte	Art. 96 BayBG / § 47 BayBhV
Berlin	Abschaffung der KDP zum 01.01.2018	§ 76 LBG
Brandenburg	wie Bund	§ 62 LBG
Bremen	keine KDP, aber Eigenbehalte	§ 80 BremBG / § 12a BremBVO
Hamburg	zum 01.01.2020 abgeschafft	§ 80 HmbBG
Hessen	keine KDP, aber Eigenanteil je Verordnetem Arzneimittel	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HBeihVO
Mecklenburg- Vorpommern	wie Bund	§ 80 LBG M-V
Niedersachsen	keine KDP, aber Eigenbehalte	§ 45 NBhVO
Nordrhein-Westfalen	Zum 01.01.2022 abgeschafft Einführung eines Zuschusses in Höhe 12,50 Euro zu Beiträgen Krankenversicherung für A5 und A6	§ 75 LBG NRW / § 12a BVO NRW
Saarland	analog Rheinland-Pfalz	§ 67 LBG
Sachsen	Eigenbeteiligung je verordnetem Arzneimittel Selbstbehalt von 40 Euro; Selbstbehalt soll laut Koalitionsvertrag 2019-2024 abgeschafft werden	§ 80 SächsBG / § 60 SächsBhVO
Sachsen-Anhalt	wie Bund	Runderlass des MF vom Februar 2009 (MBI. LSA S. 403) – 16.-03540

Schleswig-Holstein	Stufe 1 bis 5: 140 Euro bis 560 Euro Bei Teilzeit entsprechende Reduzierung, berücksichtigungsfähigem Angehörigen Reduktion um 25 Euro, 01.01.2022 Abschaffung Selbstbehalt bis A9	§ 80 LBG / § 16 BhVO
Thüringen	keine KDP, aber Eigenbehalt verordnetem Arzneimittel	§ 48 ThürBhV

Abschließend gestatte ich mir zwei Zitate aus dem einstimmig beschlossenen Antrag „*Handlungsfähiger Staat, starke Kommunen*“ des 22. Ordentlichen Bundeskongresses des DGB dieses Jahres:

„Es braucht nicht nur Investitionen in Infrastrukturen, sondern genauso in die Menschen, die die notwendigen öffentlichen Dienstleistungen bereitstellen. Die Berufe in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege, Mobilität sowie Verwaltung und Sicherheit müssen deutlich aufgewertet werden.“

„Einen handlungsfähigen öffentlichen Dienst gibt es nicht zum Nulltarif [...].“

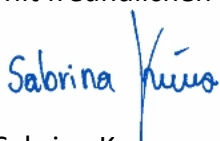
Wir wissen, dass vor Ihnen eine verantwortungsvolle Aufgabe liegt, um all jene Aufgaben und Herausforderungen anzugehen und dabei auch die wirtschaftliche Lage im Blick zu behalten. Es ist nicht gut, auf Dauer immer nur im „gesunden Mittelfeld“ und das auch nur deswegen zu sein, weil es nach dem sog. „Besoldungsdiktat“ um das Alimentationsprinzip verfassungsrechtlich eng wurde. Wir haben nicht vergessen, warum es 2 mal 2% mehr für die Beamt:innen in der letzten Amtsperiode gegeben hat bzw. sogar geben musste.

Aus diesem Grund bitten wir Sie im Namen unserer Mitglieder und darüber hinaus darum, in die Menschen zu investieren, die sich alltäglich als Idealist:innen für unser aller Gemeinwesen einsetzen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen an der einen oder anderen Stelle Anstöße für Ihre Diskussion geben können, bedanken uns nochmals für die Beteiligung und stehen Ihnen für weitere und vertiefende Gespräche im Rahmen der Anhörung und darüber hinaus jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Uns Rheinland-Pfälzer:innen zeichnen eine gesunde Debattenkultur, Behutsamkeit, Empathie und der Mut zum „Machen“ aus.

Mit freundlichen Grüßen



Sabrina Kunz
Landesvorsitzende